BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Liestal, 13. Oktober 2026*/FKD*

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. **2026/3539**
Motion	von Balz Stückelberger
Titel:	**Kaderangestellte des Kantons: Funktionsfähigkeit der Verwaltung bei Wegfall der Vertrauensbasis sicherstellen**
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Mittels Motion Nr. 2026/3539 «Kaderangestellte des Kantons: Funktionsfähigkeit der Verwaltung bei Wegfall der Vertrauensbasis sicherstellen» wird die ausdrückliche Aufnahme eines zusätzlichen Kündigungsgrundes im Personalgesetz verlangt, wonach eine Kündigung auch bei dauerhaftem Wegfall der Vertrauensbasis oder fehlender gedeihlicher Zusammenarbeit im Kaderbereich möglich sein soll.

§ 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz; SGS 150) vom 25. September 1997 wurde per 1. Januar 2018 durch das Einfügen des Wortes «insbesondere» präzisiert. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass nicht nur die in dieser Bestimmung aufgeführten Gründe einen wesentlichen Grund für eine ordentliche Kündigung seitens Arbeitgeber darstellen können, sondern dass auch weitere wesentliche Gründe bestehen können. Bereits heute sieht § 19 Abs. 3 Personalgesetz eine nicht abschliessende Aufzählung wesentlicher Kündigungsgründe vor. Damit besteht grundsätzlich bereits die Möglichkeit, auch vergleichbare, nicht explizit genannte Gründe, wie etwa schwerwiegende Störungen der Zusammenarbeit oder der Vertrauensbasis, zu berücksichtigen. Die bestehende Regelung bietet somit eine gewisse Flexibilität, um auf unterschiedliche Konstellationen angemessen reagieren zu können.

Gleichzeitig kann eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung eines solchen Kündigungsgrundes zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Klarheit in der Anwendung beitragen, insbesondere für Anstellungsbehörden und Führungskräfte. Demgegenüber ist zu beachten, dass eine spezifische Regelung für Kaderangestellte auch Erwartungen nach weitergehenden Sonderbestimmungen für diese Personengruppe auslösen könnte.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine vertiefte Prüfung der vorgeschlagenen Anpassung angezeigt, weshalb der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion als Postulat beantragt.